

Anlage 2
Zur Satzung über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Entgelten an der
Hochschule Neubrandenburg

Gebührenverzeichnis

Studentische und akademische Angelegenheiten

Nr.	Gegenstand	Bemessung	Gebühren in Euro
1	Gebühren für Gasthörer	bis zu 5 SWS im Semester bis zu 10 SWS im Semester bis zu 15 SWS im Semester bis zu 20 SWS im Semester bis zu 25 SWS im Semester bis zu 30 SWS im Semester	72,00 132,00 192,00 252,00 312,00 372,00
2	Ausstellen einer Zweitschrift des Gasthørscheines	je Verfahren	5,00
3	Ausstellen einer Zweitschrift des Prüfungszeugnisses und eines Diploma Supplements		15,00
4	Ausstellen einer Zweitschrift einer Urkunde über die Verleihung eines Akademischen Grades		10,00
5	Ausstellen einer Zweitschrift der Bestätigung von Ausfallzeiten zur gesetzlichen Rentenversicherung		10,00
6	Ausfertigung einer Zweitschrift des vorläufigen Studentenausweises und einer Studienbescheinigung		5,00
7	Anschriftenermittlung		10,00
8	Säumnisgebühren für eine verspätete Prüfungsanmeldung	je Fall	5,00
9	Ausstellen einer Ersatzchipkarte		10,20
10	Rückmeldegebühren je Verfahren		10,20
11	Säumnisgebühren für die verspätete Rückmeldung zuzüglich		4,60
12	Einstufungsprüfung		307,00
13	Erweiterungsprüfung		40,00
14	Gebühren für die Zugangsprüfungen für Berufstätige	je Prüfung	80,00
15	Ausstellung einer Urkunde über die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/in	je Urkunde	24,30

- Zu 1.: Die Gebühr wird fällig mit der Bekanntgabe der Zulassung als Gasthörer. Der Nachweis über die entrichtete Gebühr ist Voraussetzung für die Ausstellung des Gasthörerausweises. Bei materielaufwendigen Lehrveranstaltungen ist der Materialaufwand zusätzlich zu erstatten.
- Zu 2.-6.: Die Gebühr wird fällig mit Antragstellung. Der Nachweis über die entrichtete Gebühr ist Voraussetzung für die Verwaltungshandlung.
- Zu 9.: Die Gebühr wird fällig mit der Bekanntgabe der Zulassung zur Prüfung. Der Nachweis über die entrichtete Gebühr ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung.
- Zu 9: Bei einer Erneuten Ausstellung einer Chipkarte bei Verlust, Beschädigung oder Datenänderung ist die Gebühr zu entrichten. Der Nachweis über die entrichtete Gebühr ist Voraussetzung für die erneute Ausstellung einer Chipkarte.
- Zu 10-11: Die Gebühr wird fällig mit der Rückmeldung bzw. der verspäteten Rückmeldung. Der Nachweis für die entrichtete Gebühr ist Voraussetzung für die Rückmeldung
- Zu 12-15.: Die Gebühr wird fällig mit der Bekanntgabe der Zulassung zur Prüfung. Der Nachweis über die entrichtete Gebühr ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung.